

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

32 P8
15
18. Mai 1998

J. P. ...
H. Pauer

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2624	Datum
-	UV-GSt	Mag Hochreiter	FAX	2105	12.05.98

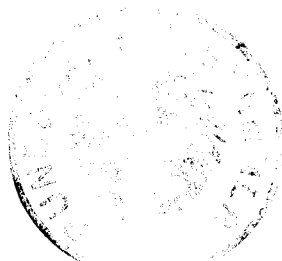
Betreff:

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Mag Sylvia Sarreschtehdari-Leodolter

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ 7.902/77-I 2/1998	GSt-UV	Mag Hochreiter	FAX	2624 2105	06.05.98

Betreff:

Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999
Begutachtungsverfahren/Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das derzeit in Geltung stehende Atomhaftpflichtgesetz steht seit längerem im Mittelpunkt einer recht- und umweltpolitischen Diskussion. Der Nationalrat hat sich mit diesem Gesetz und dem internationalen Atomhaftungsregime schon mehrfach beschäftigt und in Entschlüssen (Entschlüsselung vom 9. Februar 1995, Entschlüsselung vom 10. Juli 1997) den Bundesminister für Justiz ersucht, das österreichische Atomhaftungsgesetz grundlegend zu überarbeiten.

Weiters hat er die Bundesregierung ersucht, Initiativen zur Verbesserung des internationalen Atomhaftungsregimes zu setzen. Basierend auf der von allen fünf im Parlament vertretenen Parteien getragenen Entschlüsselung des Nationalrats vom 10. Juli 1997 hat die Bundesregierung einen konkreten, neun Punkte umfassenden Leitfaden für ihre mittelfristigen atompolitischen Aktivitäten entwickelt. Diese neun Punkte

betreffen unter anderem die Novellierung und Erhebung des Atomsperrgesetzes im Verfassungsrang. Das Verbot der Lagerung ausländischen Atommülls in Österreich, die Neuregelung von Atomtransporten durch Österreich, die Nichtunterzeichnung mangelhafter internationaler Atomhaftungskonventionen, die Erstellung von Atomausstiegskonzepten für MOE-Staaten, die verstärkte Forschungsförderung für erneuerbare Energieträger und unter anderem auch die Neufassung des Atomhaftungsgesetzes.

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zu diesem von allen wesentlichen politischen Kräften getragenen atompolitischen Weg Österreichs auf der nationalen wie der internationalen Ebene.

In diesem Sinne wird daher auch der vorliegende Regelungsentwurf grundsätzlich begrüßt. Er zielt darauf ab, den dem bisher geltenden Haftungsrecht innewohnenden Förderungsgedanken zugunsten des "Prinzips der Kostenwahrheit" zu eliminieren. Auch die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß die Nutzung der Atomenergie aufgrund des begünstigenden Charakters der internationalen und nationalen Haftungsregelungen Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Energieträgern genießt, die im Lichte der mit dieser Energieform verbundenen Risiken - der Unfall von Tschernobyl bietet mit seinen immer noch merkbaren Auswirkungen anschauliches Material hierfür - nicht weiter zu rechtfertigen sind.

Diese Zielsetzung erfordert unter anderem, von der im geltenden Atomhaftpflichtrecht enthaltenen "Kanalieren der Haftung auf den Betreiber" abzugehen, auf das Konzept von "Haftungshöchstbeträgen" zu verzichten und auch eine Haftung für "Schäden aus dem Normalbetrieb" vorzusehen. Weiters erfordert es realitätsgerechte Beweislastregelungen ("Beweislast nach dem Prinzip der Gefahrenbereiche") und eine "inländische Gerichtsbarkeit" für die Geltendmachung des Ersatzes von Schäden, die im Inland eingetreten sind, zu schaffen. Zweckmäßig erscheint auch die Einführung einer Direktklagemöglichkeit gegen den Haftpflichtversicherer.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, besteht dagegen wenig Grund, an den für den Umgang mit Radioisotopen geltenden Haftungsregelungen wesentliches zu ändern. Dem Konzept, die bisherigen Haftungsobergrenzen als Mindestversicherungssummen zu übernehmen, kann zugestimmt werden.

Die Bundesarbeitskammer verkennt dabei nicht, daß der Entwurf in seinen den Betrieb von Kernanlagen betreffenden Regelungen weitgehend symbolischen Charakter hat. Auch für den Fall, daß sich im Ausland ein Unfall mit Auswirkungen in Österreich ereignet, wird die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von etwaigen im Inland ergangenen Urteilen auf zahlreiche praktische Schwierigkeiten stoßen, wenn die Exekutionsführung im Ausland erforderlich ist. Die Bedeutung dieser Bestimmungen liegt allerdings in ihrem (rechtspolitischen) Modellcharakter für die laufende Debatte über die künftigen Strukturen des internationalen Atomhaftungsrechts.

Die Bundesarbeitskammer teilt allerdings auch die Ansicht (Erläuternde Bemerkungen S. 9), daß neben den energie- und außenpolitischen Konsequenzen grundsätzlich auch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Konzepts zu bedenken sind, insbesondere die Auswirkung auf österreichische Unternehmen, die als Zulieferer für ausländische Anlagen tätig sind. Im Ergebnis dürften aber auch diese Auswirkungen eher gering sein, zumal Ansprüche ausländischer Geschädigter ohnedies durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (§ 23 des Entwurfes) beschränkt sind.

Generell ergibt sich eine Begrenzung der Auswirkungen auch daraus, daß solche Ansprüche ohnedies das Vorliegen eines vorwerfbaren Sorgfaltsverstoßes voraussetzen. Spürbare und beachtenswerte Auswirkungen sind bisher auch sonst nicht hervorgekommen oder behauptet worden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Zi 7:

Konsequent wäre es, das im Satz 1 enthaltene "und" durch ein "oder" zu ersetzen. Wer zwar nicht Inhaber der Betriebsgenehmigung ist, allerdings *faktisch* eine umfassende Verfügungsmacht über die Anlage hat, entspricht schon alleine aus diesem Grund den in der Lehre formulierten Anforderung an den Begriff des Halters, und zwar genauso wie derjenige, der in der Lage ist, sich den wirtschaftlichen Erfolg aus dem Betrieb der (gefährlichen) Anlage laufend oder jederzeit zuzuordnen (vgl dazu *Koziol*, Haftpflichtrecht II², 528 zur Frage, wer als Halter anzusehen ist, wenn die beiden Kriterien - Verfügungsmacht und Nutzensziehung - auf mehrere Personen zutreffen).

Zu den §§ 6 bis 8, 10:

Daß die Deckungsvorsorgeverpflichtung sich grundsätzlich auf diejenigen Schäden bezieht, die *während* der Versicherungsdauer *verursacht* worden sind, wird begrüßt. Dennoch sollte die Haftpflichtversicherung nach Beendigung des Betriebs der Anlage weitaus länger als 10 Jahre aufrechterhalten werden müssen, da die bloße Betriebseinstellung das Schadensrisiko nicht zwangsläufig so wesentlich herabsetzt (zB Weiternutzung der Anlage als Atommüll-Zwischenlager; Weiterbestand verstrahlter Anlagenteile). Insbesondere kann bei einer derartig kurzen Zeitspanne das Problem auftauchen, daß nachträglich nicht aufklärbar ist, ob der Schaden *während* der Versicherungsdauer oder erst *nach* der Betriebseinstellung verursacht worden ist; dieses Unaufklärbarkeitsrisiko darf nicht zu Lasten des Geschädigten gehen. Es wird angeregt, daß nicht bloß auf Antrag sondern von Amtswegen zu überprüfen ist, ob die angebotene andere Sicherstellung *gleichwertig* ist (§ 6 Abs 4). Der Bundesminister für Finanzen sollte zur Prüfung der übermittelten Versicherungsbedingungen verpflichtet sein. Auffallend ist, daß in § 10 keine Mindestdeckungssumme für Schäden an der Umwelt vorgesehen ist.

Zu § 9 Abs 2:

Dem Halter soll kumulativ auch der Beweis obliegen, daß die verwendeten Stoffe oder Einrichtungen *ordnungsgemäß bedient* worden sind (arg. Beweislast nach Gefahrenbereichen). Dem Geschädigten dürfte der Beweis, daß der Schaden auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist, in Praxis mangels Zugänglichkeit eher schwer fallen.

Zu § 11 Abs 4:

Auf die anlässlich der Begutachtung des Gentechnikhaftungsgesetzes gemachten Anmerkungen zur Aktivlegimation zur Geltendmachung von Umweltschäden wird verwiesen. Insbesondere sollte nochmals hinterfragt werden, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen dazu führen könnte, daß Wiederherstellungsmaßnahmen durch mehrere Geschädigten unkoordiniert erfolgen können.

Zu § 12:

Es sollte nochmals überprüft werden, ob die Beweiserleichterung sich nicht auch auf Sachschäden und Umweltbeeinträchtigungen erstrecken sollte; auch hier scheinen Unaufklärbarkeitsrisiken denkbar.

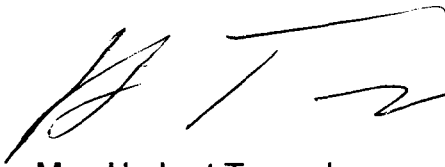
Zu § 13 und § 20:

Der Entwurf verzichtet darauf, die Nichterteilung der Auskunft mit einer "Verstärkung" der Verursachungsvermutung zu sanktionieren; auf die schon anlässlich der Begutachtung zum Gentechnikhaftungsgesetz gemachten grundsätzlichen Vorbehalte zu dieser Lösung wird hingewiesen.

Um ein taktisches Hinauszögern von Auskünften zu vermeiden, sollte die dreijährige Verjährungsfrist (§ 20) durch die außergerichtlichen Verhandlungen über die Erteilung einer Auskunft bzw eine entsprechende Klage auf Auskunft (§ 13) gehemmt werden und erst ab Erteilung der erforderlichen Auskünfte weiterlaufen.

§ 13 Abs 4 des Entwurfs nimmt in der vorgeschlagenen Form zu wenig auf das Grundrecht auf *Achtung der Privatsphäre* des (klagenden) Geschädigten bedacht. Auf die schon anlässlich der Begutachtung des Gentechnikgesetzes gemachten Einwendungen wird verwiesen.

Der Präsident:

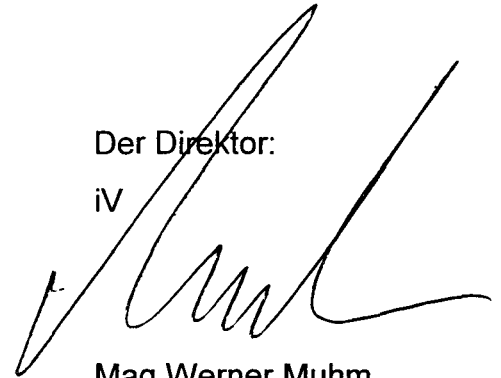


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm